

# Stadt Heidelberg

Drucksache:

**0 219/2021/BV**

Datum:

16.07.2021

Federführung:

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Novellierung der Werbeanlagensatzung**

**Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	20.07.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	21.09.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

Drucksache:

**0 219/2021/BV**

00326756.doc

...

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Nach Anhörung des Bezirksbeirates Altstadt empfiehlt der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt".*
- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

Es soll ein Leitfaden für Bauherren erstellt werden. Hier müssen die Kosten noch ermittelt werden.

**Zusammenfassung der Begründung:**

Gut 41 Jahre nach Inkrafttreten der Werbeanlagensatzung sollen deren Regelungen an neue Anforderungen angepasst werden. Auf Wunsch mehrerer Gemeinderatsfraktionen wurde insbesondere eine Neuregelung zur digitalen Werbung in die Satzung aufgenommen (§ 8). Des Weiteren wurden denkmalschutzrechtliche Vorgaben mit den Regelungen der Werbeanlagensatzung in Einklang gebracht. Schließlich enthält die neue Satzung Erleichterungen für Betriebe in den Seitengassen.

Auch die Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen wurden angepasst.

## **Begründung:**

### **1. Anträge**

Die SPD Fraktion hatte am 12.06.2018 um einen Sachstandsbericht zur Werbeanlagensatzung gebeten. Die derzeitige Satzung berücksichtige das Digitale Schaufenster nicht und verhindere Werbung über dieses Medium.

Die CDU Fraktion hat mit Schreiben vom 12.07.2018 die Überarbeitung der Werbeanlagensatzung beantragt. Danach sollen Regelungen für den Einsatz von elektronischen Displays in der Schaufensterwerbung aufgenommen werden. Es solle weiterhin geprüft werden, inwieweit die derzeitigen strengen Regelungen der Satzung verändert werden können.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 der Verwaltung in Auftrag gegeben, die Werbeanlagensatzung unter Beteiligung von Pro Heidelberg und des Einzelhandelsverbands zu überarbeiten und insbesondere Regelungen zur digitalen Schaufensterwerbung in die Satzung aufzunehmen.

### **2. Beteiligung verschiedener Institutionen**

An einem Workshop zur Novellierung der Werbeanlagensatzung nahmen Vertreter von Pro Heidelberg, dem Handelsverband Nordbaden, der IHK Rhein-Neckar, der DEHOGA sowie verschiedene Einzelhändler und Gaststättenbetreiber teil. Auf Seiten der Stadtverwaltung waren das Amt für Baurecht und Denkmalschutz, das Stadtplanungsamt sowie das Amt für Wirtschaftsförderung vertreten. Die Arbeit im Rahmen dieses Workshops war sehr konstruktiv, sodass trotz der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen eine gemeinsame Linie in Bezug auf die notwendigen Änderungen gefunden werden konnte. Diskutiert wurde über die Größenvorgaben für Werbeanlagen an Gebäuden, die Digitalisierung, die Schaufensterbeklebung sowie die Warenauslagen (Richtlinien für gewerbliche Sondernutzung).

Aus dem Ergebnis des Workshops hat die Verwaltung unter Federführung des Amts für Baurecht und Denkmalschutz einen Entwurf für die neue Werbeanlagensatzung vorgelegt und den Beteiligten zur Prüfung Anfang 2020 übermittelt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Entwurf der Novellierung in einem verkleinerten Teilnehmerkreis erst im Juli 2020 zusammen mit Vertretern von Pro Heidelberg und DEHOGA weiter abgestimmt werden. Am Ende des Prozesses konnten Erleichterungen für die Werbung in den Seitengassen entwickelt werden.

### **3. Wesentlicher Inhalt der Änderungen in der Neufassung der Werbeanlagensatzung gegenüber der Altfassung**

Die Gesamtheit der Änderungen ist in der Synopse in Anlage 03 dargestellt.

#### **3.1. Geltungsbereich**

Das Gebiet der Werbeanlagensatzung für die Altstadt Heidelberg war bislang in drei Gebiete unterteilt, welche anhand der historischen Entwicklungen und der historischen Bausubstanz abgegrenzt wurden. Dringender Wunsch der Gewerbetreibenden war es, die Seitengassen zu privilegieren, sodass ein neuer Bereich in die Satzung aufgenommen wurde. Dieser Abschnitt ist nun flächenmäßig der deutlich größte. Parallel wurden die Bereiche 1 und 2 zusammengelegt, so dass es bei insgesamt drei Bereichen bleibt. Für Beschriftungen und Ausleger gibt es in den Seitengassen großzügigere Regelungen im Vergleich zu den anderen zwei Bereichen.

#### **3.2. Schaufensterbeklebungen**

Die Regelungen für die Schaufensterbeklebungen wurden überarbeitet. Danach müssen Beklebungen transparent sein und einen Bezug zum Corporate Design des jeweiligen Ladens aufweisen. Die Beklebungen dürfen maximal 25 % der Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Für kurzfristige Sonderveranstaltungen sowie saisonal bedingte Aktionen gibt es Ausnahmeregelungen.

#### **3.3. Beschriftungen**

Die Größe von Beschriftungen/Einzelbuchstaben wurde in § 5 für die Bereiche 1, 2 und 3 mit den Vorgaben des Denkmalschutzes in Einklang gebracht. Für die Seitengassen ist in diesem Zusammenhang eine großzügigere Regelung vorgesehen (Höhe bis zu 70 cm auf höchstens ¾ der Gebäudefassade). Darüber hinaus enthält § 5 Regelungen, auf welche Art und Weise die Schriftzüge an der Fassade angebracht werden dürfen.

#### **3.4. Ausleger**

Auch die Maße für Ausleger wurden neu geregelt (§ 6 Absatz 2). Ausleger in den Seitengassen werden wiederum privilegiert. Zusätzlich wurden Regelungen für Menütafeln bei Gaststätten in die Satzung aufgenommen (§ 6 Absatz 5).

#### **3.5. Digitale Werbung**

Kernpunkt der Novellierung ist eine Regelung, die digitale Werbung ermöglicht (§ 8).

**Wichtig ist dabei, dass Displays, die in einem Abstand von mindestens 30 cm hinter dem Schaufenster angebracht werden, nicht dieser Satzung unterfallen und damit per se zulässig sind.**

§ 8 der Satzung regelt somit die digitale Werbung, die auf Schaufensterflächen projiziert wird. Diese digitalisierte Werbung ist maximal auf der Hälfte der Fläche der gesamten Schaufensteranlage des jeweiligen Betriebs zulässig. Lichtemissionen dürfen die Obergeschosse im selben Gebäude oder Fassaden auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht beeinträchtigen. Die Werbung darf nur ohne Ton erfolgen. Es ist erlaubt, dass die digitale Werbung nicht nur den Betrieb an sich bewirbt, sondern die dort angebotenen Produkte anpreist.

Die Regelung für digitale Werbung in § 8 wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung durch den Werbebeirat überprüft und soweit erforderlich angepasst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **3.6. Ausnahmen**

Ausnahmen von der Satzung können ausgesprochen werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Architektur der Gebäudefassade ein gestalterisch anspruchsvolles, innovatives Gesamtkonzept verfolgt wird. Die Erteilung ist insbesondere dann nicht mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar, wenn dadurch die Architektur des Gebäudes oder das Straßenbild beeinträchtigt beziehungsweise gestört würde.

### **3.7. Werbebeirat**

Weiterer zentraler Wunsch war es, einen Werbebeirat zu installieren; dieser ist in § 14 der Satzung geregelt. Der Werbebeirat wird zu allen grundsätzlichen Fragen der Außenwerbung und zu allen Anträgen auf Abweichung nach § 12 der Satzung gehört. Der Beirat besteht aus vier Personen aus der Architektenschaft, der Werbewirtschaft, des Handels sowie der unteren Baurechtsbehörde. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.

## **4. Weentliche Änderungen der Neufassung der Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen gegenüber der Altfassung**

Der Spielraum für das Aufstellen von Dekorationsgegenständen wurde erweitert: Dekorationsgegenstände dürfen vor den Betrieben auf die Straße gestellt werden, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen (zum Beispiel Werbetafeln) oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt. Dabei darf es sich auch um mehrere Dekorationsgegenstände handeln, die ein Ensemble bilden. Das Ausstellen von Waren ist hiervon nicht erfasst. Diese Regelung wird in Abstimmung mit Pro Heidelberg und dem Amt für Wirtschaftsförderung bereits praktiziert.

Des Weiteren werden unter gewissen Bedingungen Werbefahrräder erlaubt. Die Richtlinien enthalten Regelungen für eintägige Sonderaktionen sowie Ausnahmen für die Seitengassen.

## Keine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind von dieser Satzung nicht besonders betroffen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e
SL 1		<b>Ziel/e</b> Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren <b>Begründung</b> Der besonderes städtebauliche Qualität der als Gesamtanlage geschützten Heidelberger Altstadt wird auch mit der Novellierung der Werbeanlagensatzung Rechnung getragen. <b>Ziel/e:</b>
AB 5		<b>Ziel/e:</b> Erhalt der Einzelhandelsstruktur <b>Begründung:</b> Die mit der Werbeanlagensatzung verbundene Lockerung der Werbemöglichkeit für die Betriebe stärkt den Einzelhandelsstandort in der Heidelberger Altstadt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet  
Jürgen Odszuck

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
	<b>Die Anlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung!</b>
01	Werbeanlagensatzung Altstadt inklusive Lageplan
02	Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe
03	Synopse Altfassung/Neufassung Werbeanlagensatzung